

# **BGer 9C\_817/2014 vom 6. Februar 2015**

Bundesgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_817\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_817_2014)

FR: TF 9C\_817/2014 du 6 février 2015

IT: TF 9C\_817/2014 del 6 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle ( BGE 126 V 75 E. 6 S. 81 hinsichtlich der seinerzeitigen Regelung nach dem auf Ende 2006 aufgehobenen OG).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) und die Bemessung des Invaliditätsgrades sowohl bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136) als auch bei Teilerwerbstätigen nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVG sowie mit Art. 16 ATSG ; BGE 137 V 334 E. 3.1.3 S. 338; 134 V 9 ; 133 V 504 ; 131 V 51 ; 130 V 393 ; 125 V 146 ; SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151, I 156/04), zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen zu den Vergleichszeitpunkten im Falle einer Neuanschuldung ( BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114).

### **E. 3**

Unter den Verfahrensbeteiligten ist zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin den rentenbegründenden Mindestinvaliditätsgrad von 40 % nur erreicht, wenn sie in einem viel höheren als dem von IV-Stelle und kantonalem Gericht zugestandenem Umfang von 50 % als Teilerwerbstätige (oder gar als Vollerwerbstätige) qualifiziert wird. Sämtliche relevanten Einwendungen in der Beschwerdeschrift drehen sich denn auch ausschliesslich um dieses Thema. Dabei verkennt die Beschwerdeführerin die Bedeutung der in E. 1 hievordargelegten Kognitionsregelung für das vorliegende Beschwerdeverfahren: Die Frage, in

welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig bzw. im Haushalt tätig wäre, ist als Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung berücksichtigt werden ( BGE 133 V 477 E. 6.1 S. 485, 504 E. 3.2 S. 507; Urteil 9C\_738/2013 vom 26. Mai 2014 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 140 V 260 , aber in: SVR 2014 IV Nr. 29 S. 101; Urteile I 693/06 vom 20. Dezember 2006 E. 4.1 und I 708/06 vom 23. November 2006 E. 3). Die im angefochtenen Entscheid in einlässlicher Würdigung der entscheidwesentlichen Umstände vorgenommene Qualifikation der Beschwerdeführerin als je zur Hälfte im erwerblichen und im Haushaltbereich tätige Versicherte ist nach dem Gesagten als Sachverhaltsfeststellung für das Bundesgericht verbindlich. Von willkürlicher Abwägung durch die Vorinstanz oder anderweitiger Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG kann nicht die Rede sein. Solches wird denn auch in der Beschwerdeschrift nicht geltend gemacht. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdeführerin in rein appellatorischer Weise darauf, den Erwägungen des kantonalen Gerichts ihre eigene Sicht der Dinge entgegenzusetzen, was nicht genügt ( BGE 140 V 405 E. 4.1 S. 414; Urteil 9C\_688/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.3 in fine).

Nach dem Gesagten muss es mit der verfügten, vorinstanzlich bestätigten Rentenverweigerung sein Bewenden haben.

#### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.